

Konzentrationspunkte der Entwicklung der Arbeiterklasse und des gesellschaftlichen Lebens. Von der S. gehen entscheidende Impulse auf die umliegenden Gemeinden (Umland, Einzugsgebiet der S.) aus. Mit der umfassenden Durchsetzung sozialistischer Produktions- und Gesellschaftsverhältnisse erfahren die S. in der sozialistischen Gesellschaft grundlegende soziale Erneuerungen. Die Verfassung der DDR charakterisiert die S. im Gesellschafts- und Staatsaufbau als im Rahmen der zentralen staatlichen Leitung und Planung eigenverantwortliche Gemeinschaft, in der die Bürger arbeiten und ihre gesellschaftlichen Verhältnisse gestalten. Sie sichert die Wahrnehmung der verfassungsmäßigen Grundrechte der Bürger, die wirksame Verbindung der persönlichen mit den gesellschaftlichen Interessen sowie ein vielfältiges gesellschaftlich-politisches und kulturell-geistiges Leben. Die sozialistische Entwicklung und Gestaltung der S. ist unmittelbar mit der ständigen Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes auf der Grundlage eines hohen Entwicklungstempos der sozialistischen Produktion, der Erhöhung der Effektivität, des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und des Wachstums der Arbeitsproduktivität in der sozialistischen Gesellschaft verbunden. Die S. „gestalten die notwendigen Bedingungen für eine ständig bessere Befriedigung der materiellen, sozialen, kulturellen und sonstigen gemeinsamen Bedürfnisse der Bürger“ (Verf. der DDR, Art. 43). Zur Lösung dieser Aufgaben arbeitet die S. eng mit den Betrieben ihres Gebietes und mit benachbarten S. und -> *Gemeinden* zusammen. Sie kann mit ihnen zur gemeinsamen Wahrnehmung ihrer Aufgaben Verbände (-> *Zweckverband*) bilden; vor allem kleinere S. können sich auch mit benachbarten S. und Gemeinden zu einem -> *Gemeindeverband* zusammenschließen.

Die verfassungsrechtliche Stellung der S. regeln die Art. 41 und 43 der Verf. der DDR. Das Organ der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht in der S., das unter Führung der Partei der Arbeiterklasse auf der Grundlage der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften und in enger Verbindung mit den Werktätigen und den gesellschaftlichen Organisationen die Staatspolitik der Arbeiter- und Bauern-Macht in der S. verwirklicht, und dem damit auch die Verantwortung für die Verwirklichung der gesellschaftlichen Funktion der S. obliegt, ist die von den wahlberechtigten Bürgern gewählte -> *Stadtverordnetenversammlung*, die als ihre Organe den -> *Rat der Stadt* und die Kommissionen wählt. Je nach dem Platz der einzelnen S. im territorialen Aufbau des Staates sind die Aufgaben, Rechte und Pflichten der S.-verordnetenversammlung und ihrer Organe differenziert geregelt. Die Hauptstadt der DDR, Berlin, hat im Staatsaufbau den Status eines -> *Bezirk*s. Weitere 27 größere S. haben den Status eines -> *Stadtkreises*. Einige von ihnen sind wieder in -> *Stadtbezirke* untergliedert. Aufbau, Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie die Arbeitsweise der S.-verordnetenversammlung und ihrer Organe sind in den Artikeln 81 ff. der Verf. der DDR, im Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der DDR vom 12. 7. 1973 sowie in weiteren speziellen Rechtsakten geregelt.

Stadtbezirk; staatliche Gliedereinheit eines -> *Stadtkreises* (Großstadt). S. bestehen gegenwärtig in der Hauptstadt der DDR, Berlin, sowie in den Städten Dresden, Erfurt, Halle, Karl-Marx-Stadt, Leipzig und Magdeburg. Über die Bildung und Auflösung von S. beschließt die -> *Stadtverordnetenversammlung*. Diese Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch den Ministerrat. Der S. ist in Großstädten in der Regel mit